

Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen
Moschheim - VG Wirges, Ötzingen - VG Wirges, Niederahr - VG Wallmerod

zugunsten

der Verbandsgemeindewerke Wirges

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl. 91 S. 11) wird durch die Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Zum Schutz des Grundwassers für die Wassergewinnungsanlage Petschmorgen I und II wird das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Es wird in den Gemarkungen Moschheim, Flure 9, 21, Ötzingen, Flure 6, 12, 13, 14, 16 und Niederahr, Flure 17, 18, 29, 30, 34 und 35 durch drei Schutzzonen gebildet, die in den dazugehörigen Lageplänen vom 15.07.1988 dargestellt sind als

- Zone I = Fassungsbereich (blaue Umrandung)
- Zone II = Engere Schutzzone (grüne Umrandung)
- Zone III = Weitere Schutzzone (rote Umrandung) .

Die Lagepläne geben genaue Auskunft über Lage und Ausdehnung des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen.

Das Wasserschutzgebiet hat eine Größe von 149,0 Hektar.

Je eine Ausfertigung der Lagepläne wird bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges und der Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde zu jedermann Einsichtnahme aufbewahrt.

§ 2

Die Grenze des Wasserschutzgebietes wird wie folgt beschrieben (Geltungsbereich der Rechtsverordnung):

BESCHREIBUNG DES GRENZVERLAUFES

der Schutzzone I, II und III für die Quellen
" Petschmorgen I" und " Petschmorgen II "
in den Gemarkungen Moschheim, Ötzingen und
Niederahr

Schutzzone I

Der Grenzverlauf der Schutzzone I beginnt am Berührungspunkt der Grabenflurstücke 2618 und 2621 mit Flurstück 1320/2 und verläuft in südwestlicher Richtung über die Flurstücksgrenze 1320/2 mit Grabenflurstück 2621, alle Flur 9, Gemarkung Moschheim, bis zu einer mit dem Grabenflurstück 2616 in einer Parallele von 25 m einzutragende Linie. Diese Linie wird soweit verlängert, daß der Parallelabstand rechtwinklig zum Grabenflurstück 2621 60 m beträgt.

Hier knickt die Grenzlinie in nordöstlicher Richtung ab und verläuft, in einem Parallelabstand von 60 m vom Grabenflurstück 2621 Flur 9, Gemarkung Moschheim, auf eine Länge von 103 m über das Grabenflurstück 2618, Flur 9, Gemarkung Moschheim in das Flurstück 2905/2, Flur 35, Gemarkung Niederahr.

Von hier abknickend in nord-nordwestlicher Richtung in Parallelabstand von 50 m vom Grabenflurstück 2618, Flur 9, Gemarkung Moschheim, auf eine Länge von 99 m und von dort in südwestlicher Richtung, parallel der vorletzt beschriebenen Grenzlinie abknickend auf eine Länge von 65 m bis zur Grenze des Flurstückes 2905/2, Flur 35, Gemarkung Niederahr mit Flurstück 2520/1, Flur 21, Gemarkung Moschheim. Von hier aus verläuft die Schutzlinie in süd-südöstlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze 2905/2 bis zum Berührungspunkt der Flurstücke 2905/2, Flur 35, Gemarkung Niederahr, des Flurstückes 2520/1, Flur 21, Gemarkung Moschheim und des Grabenflurstückes 2621, Flur 9, Gemarkung Moschheim.

Von hier aus fortlaufend über die Grenze des Flurstückes 2905/2, Flur 35, Gemarkung Niederahr mit Flurstück 2621, Flur 9, Gemarkung Moschheim und über die Grenze des Grabenflurstückes 2621 und 2618, alle Flur 9, Gemarkung Moschheim wird der Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung zu Schutzzone I wieder erreicht.

Schutzzone II

Der Grenzverlauf der Schutzzone II beginnt am gemeinsamen Grenzpunkt des Flurstückes 1320/2 mit den Grabenflurstücken 2617 und 2618, Flur 9, Gemarkung Moschheim und verläuft von hier aus zum gemeinsamen Grenzpunkt der Grabenflurstücke 2617 und 2618, Flur 9, Gemarkung Moschheim mit dem Waldflurstück 2905/2, Flur 35, Gemarkung Niederahr.

Von hier aus in östlicher Richtung abknickend zu einem Punkt der in einer Entfernung von 200 m von dem Wegeflurstück 3180, Flur 30, Gemarkung Niederahr liegt.

Dann entlang der nordwestlichen Waldwegeseite bis zum Wegeflurstück ~~3180~~ Flur 30. Hier um 90° in nordwestliche Richtung abknickend entlang der Grenze des Flurstückes 2905/2, Flur 35 mit den Wegeflurstücken 3180 und 3188, Flur 30, Gemarkung Niederahr bis zum Berührungspunkt des Grabenflurstückes 3080, Flur 17, des Wegeflurstückes 3188, Flur 30 mit dem Waldflurstück 2905/2 der Flur 35, Gemarkung Niederahr. Von hier aus entlang der Grenze des Wegeflurstückes 3188, Flur 30 mit Grabenflurstück 3080, Flur 17 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt des Wegeflurstückes 3188, Flur 30, des Grabenflurstückes 3080, Flur 17 und des Flurstückes 2896, Flur 34, alle Gemarkung Niederahr.

Nunmehr verläuft die Grenze der Schutzzone II in südlicher Richtung entlang dem Flurstück 2896, Flur 34 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 2896, Flur 34 mit 1211, Flur 17 und Grabenflurstück 3084, Flur 17, überquert geradlinig das Grabenflurstück 3084 und stößt dann auf die Grenze des Flurstückes 1223, Flur 17, alle Gemarkung Niederahr.

Nunmehr verläuft die Grenzlinie entlang dem Grabenflurstück 3084 in nordwestlicher Richtung weiter bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 1223 und 1224 mit Grabenflurstück 3084, dann in südwestlicher Richtung abknickend über die Flurstücksgrenze 1223 zu 1224 bis zum Grabenflurstück 3087, alle Flur 17, Gemarkung Niederahr. Von hier aus um 1,00 m in nordwestlicher Richtung abknickend, dann das Grabenflurstück 3087 in südwestlicher Richtung durchschneidend und weiter in südwestlicher Richtung über die Grenze des Flurstückes 1259 mit 1260 bis zum Grabenflurstück 3086, alle Flur 17, Gemarkung Niederahr. Von hier aus geradlinige Verlängerung über das Grabenflurstück 3086 Flur 17, Gemarkung Niederahr auf eine Länge von 55 m in das Flurstück 2520/1, Flur 21, Gemarkung Moschheim hinein, bis zum Auftreffen auf den dortigen Waldweg.

Nunmehr in südwestlicher Richtung an der nordöstlichen Waldwegeseite entlang bis zum Treffen mit der Grenze des Grabenflurstückes 2621, Flur 9, Gemarkung Moschheim, 52 m südlich des Grenzpunktes des Grabenflurstückes 2621, Flur 9, des Waldflurstückes 2520/1, Flur 21, beide Gemarkung Moschheim und das Waldflurstück 2905/2, Flur 35, Gemarkung Niederahr gelegen.

Hier geradlinig das Grabenflurstück 2621, Flur 9, durchschneidend und dann in süd-südöstlicher Richtung zu einem Schnittpunkt der über eine Parallele zur Grenze des Grabenflurstückes 2621, Flur 9 mit 2520/1, Flur 21 in einer Entfernung von 60 m und einer Parallele zur Grenze des Grabenflurstückes 2616 mit 1320/2, Flur 9 in einer Entfernung von 25 m innerhalb des Flurstückes 1320/2, Flur 9 gefunden wird. Dies ist gleichzeitig der südliche Eckpunkt der Schutzzone I. Von hier aus geradlinige Verbindung mit dem gemeinsamen Grenzpunkt des Flurstückes 1320/2, des Grabenflurstückes 2618 und 2617, alle Flur 9, Gemarkung Moschheim, der auch Ausgangspunkt der Grenzverlaufsbeschreibung zur Schutzzone II ist.

Schutzzone III

Der Grenzverlauf der Schutzzone III beginnt am gemeinsamen südlichen Eckpunkt der Schutzzone I und II in Flurstück 1320/2, Flur 9, Gemarkung Moschheim und verläuft in nord-westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der südwestlichen Wegeseite des Waldweges in Flurstück 2520/1 mit der nord-westlichen Wegeseite des Waldweges an Flur 9, Gemarkung Moschheim gelegen, in einem Abstand von 59 m in südwestlicher Richtung von der Gemarkungsgrenze Moschheim-Niederahr. Von hier aus entlang der vorhandenen südwestlichen Wegegrenze in Flurstück 2520/1, Flur 21, Gemarkung Moschheim bis zum Treffpunkt des Waldflurstückes 2520/1, Flur 21, Gemarkung Moschheim mit Flurstück 10 und dem Wegeflurstück 9, Flur 6, Gemarkung Ötzingen.

Von hier aus geradlinige Verbindung über das Wegeflurstück 9, Flurstücke 8, 7, 5, 4, alle Flur 6, Gemarkung Ötzingen. Weiter über die Flurstücke 12/2, 12/1, 11, 10, 9, 8, 7/2, 7/1 und über das Wegeflurstück 6, alle in Flur 13, Gemarkung Ötzingen bis zum Berührungspunkt des Flurstückes 5 mit den Wegeflurstücken 6 und 26, alle in Flur 13, Gemarkung Ötzingen gelegen.

Nunmehr geradlinige Verbindung mit dem gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 27 und 39 mit Wegeflurstück 26, alle in Flur 13, Gemarkung Ötzingen.

Von hier aus knickt die Schutzzonengrenze in nördlicher Richtung ab und trifft nach 269,50 m auf den Schnittpunkt des Straßenflurstückes 3143 (L 267), des Grabenflurstückes 3183 und des Flurstückes 2577, alle Flur 12, Gemarkung Ötzingen. Von hier aus verläuft die Grenzlinie in nord-östlicher Richtung entlang der Grundstücksgrenze 2577, 2576, 2575, 2574, 2573, 2572 und 2571 mit Grabenflurstück 3183, alle Flur 12, Gemarkung Ötzingen gelegen.

1,00 m in östlicher Richtung, entlang der Flurstücksgrenze 63, Flur 14 mit Grabenflurstück 3183, Flur 12 verspringend und dann in nördlicher Richtung abknickend, entlang der Grenze des Wegeflurstückes 7/2, Flur 14, Gemarkung

Ötzingen, weiter entlang der Flurstücke 63, 64 und Wegeflurstück 1, alle Flur 14, Gemarkung Ötzingen.

Nunmehr weiter in nördlicher Richtung entlang der Grenze des Wegeflurstückes 7/2 mit Flurstück 4 bis zum Treffpunkt der Flurstücke 4 und 5/3 mit Wegeflurstück 5/2, alle Flur 14, Gemarkung Ötzingen.

Weiter entlang der Flurstücksgrenze 5/3 mit Wegeflurstück 5/2 in nordwestlicher Richtung bis zum Berührungspunkt der Wegeflurstücke 6/3 und 5/2 mit Flurstück 5/3, alle Flur 14, Gemarkung Ötzingen.

Von hier aus geradlinige Verbindung über das Wegeflurstück 6/3, Flur 14 bis zur Schnittlinie der nordwestlichen Waldwegegrenze in Flurstück 2850/4, Flur 16 (Grenze des ausgewiesenen Naturschutzgebietes) mit der Grenze des Wegeflurstückes 6/3, Flur 14 zum Waldflurstück 2850/4, Flur 16, Gemarkung Ötzingen.

Entlang der Waldwegegrenze (identisch mit der Grenze des Naturschutzgebietes) in nordöstlicher Richtung weiter bis zum Berührungspunkt dieser Wegeseitengrenze mit der Gemarkungsgrenze Ötzingen/Niederahr. hier in südöstlicher Richtung abknickend auf eine Länge von 4 m bis zum Knickpunkt in der Gemarkungsgrenze Ötzingen/Niederahr.

Von hier aus, um 60° in östlicher Richtung abknickend, die gradlinige Verbindung mit dem Knickpunkt in der Gemarkungsgrenze Niederahr/Oberahr herstellend.

Von hier aus in südlicher Richtung über die Grenze der Flur 34, Gemarkung Niederahr und der Flur 23, Gemarkung Oberahr bis zum Berührungspunkt des Flurstückes 3163, Flur 23, des Wegeflurstückes 3140, Flur 21, Gemarkung Oberahr mit Flurstück 2898, Flur 34, Gemarkung Niederahr.

Von hier aus entlang der Flurstücksgrenze 2790 bis 2783, des Wegeflurstück 3137, des Grabenflurstückes 3129 und des Grabenflurstückes 3122, alle Flur 21, Gemarkung Oberahr bis zum Berührungspunkt der Flurstücke 2898, Flur 34, 2843 der Flur 32, Gemarkung Niederahr mit Grabenflurstück 3122, Flur 21, Gemarkung Oberahr.

Hier um 90° in südwestlicher Richtung abknickend, entlang der Flurstücksgrenze 2898 und 2897/2, Flur 34 mit 2843,

3207, 2842 und 3206, Flur 32 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt des Wegeflurstückes 3206, Flur 32, des Flurstückes 2736 der Flur 31 und des Flurstückes 2897/2, Flur 34, alle Gemarkung Niederahr.

Weiter in süd-südwestlicher Richtung entlang der Grenze des Flurstückes 2897/2, Flur 34 mit den Flurstücken 2736 und 2735, Flur 31 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 2897/2, Flur 34 mit Flurstück 2735 und Wegeflurstück 3193, Flur 31, Gemarkung Niederahr.

Von hier aus verläuft die Grenzlinie in nordwestlicher Richtung entlang der Grenze des Wegeflurstückes 3193, Flur 31 mit 2897/2, Flur 34 auf eine Länge von 23 m, knickt hier um 90° in südwestlicher Richtung ab und verläuft weiter gradlinig entlang der Flurstücksgrenze 2897/2 mit dem Wegeflurstück 3193, dem Flurstück 2704, Flur 31, dem Wegeflurstück 3174 und dem Flurstück 2703, Flur 29. Hier knickt die Grenzföhrung um 84° in südlicher Richtung ab und verläuft über die Grenze der Stirnseite der Flurstücke 2703, 2702, 2701 und 2700, Flur 29 bis zum Berührungspunkt des Flurstückes 2700, der Wegeflurstücke 3172 und 3173 der Flur 29 mit Flurstück 2897/2 der Flur 34 alle Gemarkung Niederahr.

Nunmehr in südwestlicher Richtung entlang des Wegeflurstück 3172 abknickend bis zum Berührungspunkt der Wegeflurstücke 3172 und 3171, Flur 29 mit Flurstück 2897/2, Flur 34. Gemarkung Niederahr.

Von hier in südöstlicher Richtung entlang der Grenze des Wegeflurstückes 3171 mit den Flurstücken 2684 bis 2690 abknickend verläuft die Grenze bis zum Berührungspunkt der Wegeflurstücke 3169 und 3171 mit Flurstück 2690, alle Flur 29, Gemarkung Niederahr.

Nunmehr gradlinige Verbindung mit dem Berührungspunkt des Straßenflurstückes 3158 (L267) und der Flurstücke 2392 und 2393 über die Flurstücke 2402 bis 2406 und 2396 bis 2393, alle Flur 29, Gemarkung Niederahr.

Von hier aus die Verbindung mit dem Berührungspunkt des Straßenflurstückes , Flur 29 mit dem Wegeflurstück 3176 und Flurstück 2570, beide Flur 30, Gemarkung Niederahr.

Von hier aus entlang der Wegeflurstücksgrenze 3176 mit Flurstück 2570, der Wegeflurstücksgrenze 3178 zu 3175/3 und nachfolgend der Wegeflurstücksgrenze 3177 mit Flurstück 2571, alle Flur 30, Gemarkung Niederahr, bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Wegeflurstücke 3177, 3180 und des Flurstück 2571, alle Flur 30, Gemarkung Niederahr. Hier gradliniger Übersprung des Wegeflurstückes 3180 bis zur Grenze des Flurstückes 2905/2 der Flur 35.

Dann um 90° in nordwestlicher Richtung abknickend, entlang der Grenze des Wegeflurstückes 3180, Flur 30 mit Flurstück 2905/2, Flur 35, auf eine Länge von 43 m bis zum Waldweg - ohne Flurstücksbezeichnung - , hier um 90° in südwestlicher Richtung abknickend auf eine Länge von 195 m. Dann unter 49° in westlicher Richtung abknickend, den Waldweg überquerend trifft die Grenzlinie auf die Grenze der Schutzzone II und schließt somit die Schutzfläche der Zone III .

§ 3

(1) Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

- a) die für die Zone II und III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- b) Fahr- und Fußgängerverkehr; unbefugtes Betreten
- c) jede landwirtschaftliche Nutzung; Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschichten
- d) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung
- e) organische Düngung.

Die für die Zwecke des Wasserversorgungsunternehmens notwendigen Maßnahmen sind zulässig, soweit sie unter Beachtung der in der Nähe der Fassungsanlage gebotenen besonderen Vorsicht durchgeführt werden.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind;
- b) die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung der/des Fassungsbereich(e)s, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Strauchwerk.

2) Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

- a) die für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- b) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos
- c) Baustellen, Baustofflager
- d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen, Parkplätze; Veränderungen bestehender Verkehrswege (Verbreiterung, Höher- oder Tieferlegung, Veränderung der Oberflächenentwässerung), sofern die obere Wasserbehörde nicht zustimmt
- e) Campingplätze, Sportanlagen
- f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern
- g) Wagenwaschen und Ölwechsel
- h) Friedhöfe
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt
- l) Sprengungen
- m) Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche
- n) organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung
- o) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger
- p) Gärfuttermieten
- q) Kleingärten (Schrebergärten), Gartenbaubetriebe
- r) Lagerung von Heizöl und Dieselöl
- s) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe
- t) Durchleiten von Abwasser
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind
- v) Dräne und Vorflutgräben

- w) Fischteiche
- x) Aufbringen von Klärschlamm

3) Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

- a) Versenkung oder Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben
- b) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird
- c) Massentierhaltung
- d) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, Kernreaktoren
- e) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung
- f) Lagern, Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringung in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z.B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, Pflanzenbehandlungsmitteln, Rückständen von Erdölbohrungen; ausgenommen Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden
- g) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe
- i) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs
- k) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen

- l) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott
- m) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen)
- n) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr
- o) Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser
- p) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
- q) Neuanlage von Friedhöfen
- r) Rangierbahnhöfe
- s) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z.B. Teer, manche Bitumina und Schlacken)
- t) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen
- u) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben das Aufstellen von Hinweisschildern zu dulden.

§ 4

A u s n a h m e n

- (1) Die Bezirksregierung kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
- (2) Ist nach anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Zulassung erforderlich, so erteilt die dafür zuständige Behörde die Ausnahmegenehmigung. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Koblenz.

- (3) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (4) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung dies erfordert.

§ 5

B e g ü n s t i g t e

Begünstigte für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Wirges.

§ 6

O r d n u n g s w i d r i g k e i t e n

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 7

E n t s c h ä d i g u n g

- (1) Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 19 Abs. 3 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG sind an den Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Koblenz über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

- (2) Soweit mehrere Begünstigte vorhanden sind, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8

Inkrafttreten u n d Außerkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

5400 Koblenz, 29. März 1944
Az.: 56-61-13-3/88

BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ

J. 16 Gew